



# Praxisfragen zur Besteuerung von Kapitalvermögen

IÖS Onlinevortrag am 18.04.2024

Dr **Helmut Moritz** LL.M.  
Steuerberater

**IOS**  
INSTITUT ÖSTERREICHISCHER  
STEUERBERATER

# Überblick

---

- Allgemeines zur Besteuerung von Kapitalvermögen
- Verlustausgleich
- Depotüberträge
- Besteuerung einzelner Anlageformen
- Rückerstattung ausländischer Quellensteuern
- Neuerungen bei der Besteuerung von Investmentfonds
- Praxisfragen: Fremdwährungen, Automatischer Informationsaustausch, Quellensteuerrückerstattungen, aktuelle Judikatur und Verwaltungsansichten

---

# Allgemeines zur Besteuerung von Kapitalvermögen

# Kapitalvermögen – jüngere Entwicklungen

---

- Internationaler Informationsaustausch
- Entwicklungen bei den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein
- Investmentfondsrichtlinien 2018
- Gesetzliche Neuerungen
- Aktuelle Judikatur
- Verwaltungsansichten (Zuletzt Wartungserlass 2024)

# Kapitalvermögen – jüngere Entwicklungen

---

- ESTR Wartungserlass 2024
  - Regelungen zur Vermeidung von CUM-ex-Geschäften
    - Zurechnung
    - Anrechnungs-/Erstattungsbegrenzung
  - Regelungen zur digitalen Befreiungserklärung
  - Ausführungen zu nicht verbrieften Derivaten, American Depositary Receipts (ADR) und Global Depositary Receipts (GDR)

# Einkünfte aus Kapitalvermögen

---

- Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sind insbesondere:
  - Gewinnanteile (Dividenden, Zinsen und sonstige Bezüge) von Kapitalgesellschaften
  - Zinsen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren
  - Differenzbeträge (Zertifikate, Derivate)
  - Einkünfte aus Investmentfonds
  
  - Zuwendungen von Privatstiftungen
  - Zinsen aus (Privat)Darlehen
  - Gewinnanteile aus echten stillen Gesellschaften

# Einkünfte aus Kapitalvermögen

---

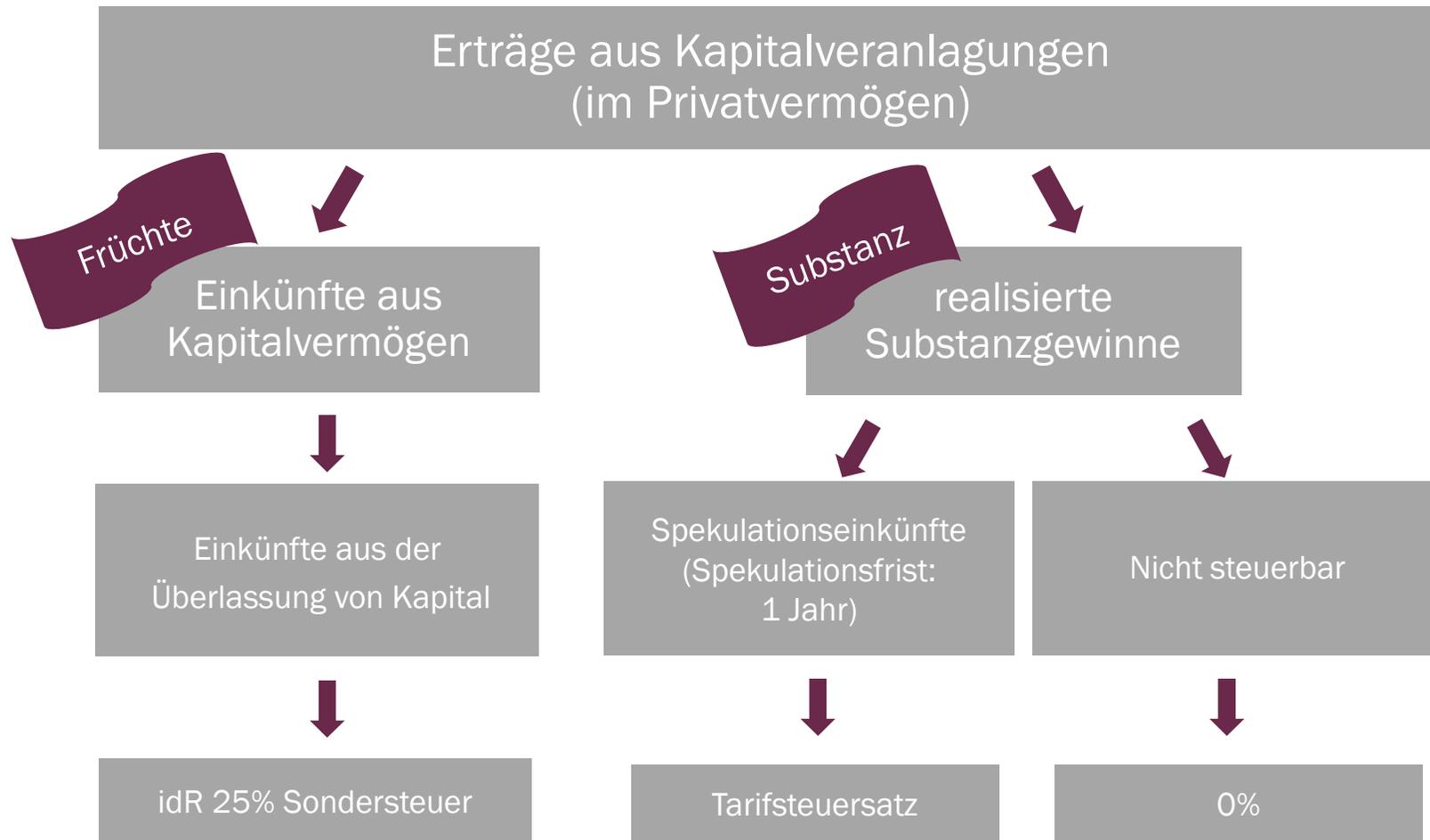
- Besteuerung
  - Grundsätzlich Sondersteuersatz: ab 1.1.2016 27,5%
  - KESt-Abzug bei inländischem Depot
  - Endbesteuerung
  - Kein Abzug von Werbungskosten
  - Quasi-Endbesteuerung bei Vermögensveranlagung im Ausland

# Endbesteuerung ausländischer Kapitalerträge

---

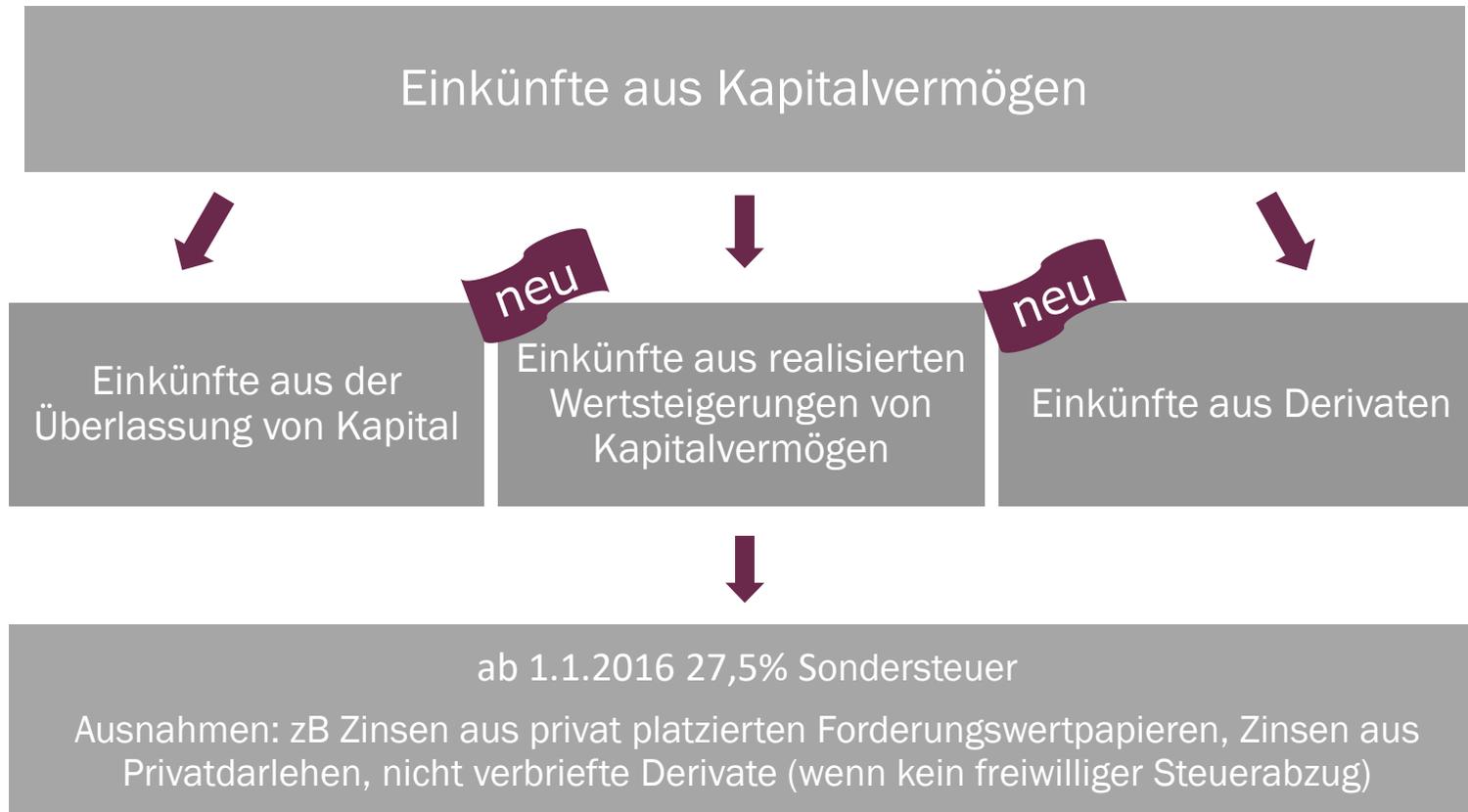
- „Quasi“-Endbesteuerung bei ausländischen Einkünften auf ausländischem Depot
  - Betrifft im Ausland gehaltene Kapitalanlagen
  - Versteuerung mit Sondersteuersatz 27,5%
  - Kein Abzug von Werbungskosten
- Voraussetzungen
  - Public Placement bei Forderungswertpapieren
- Kein Steuerabzug in der Schweiz und Liechtenstein mehr ab 2017

# Besteuerung von Kapitalvermögen – „alt“

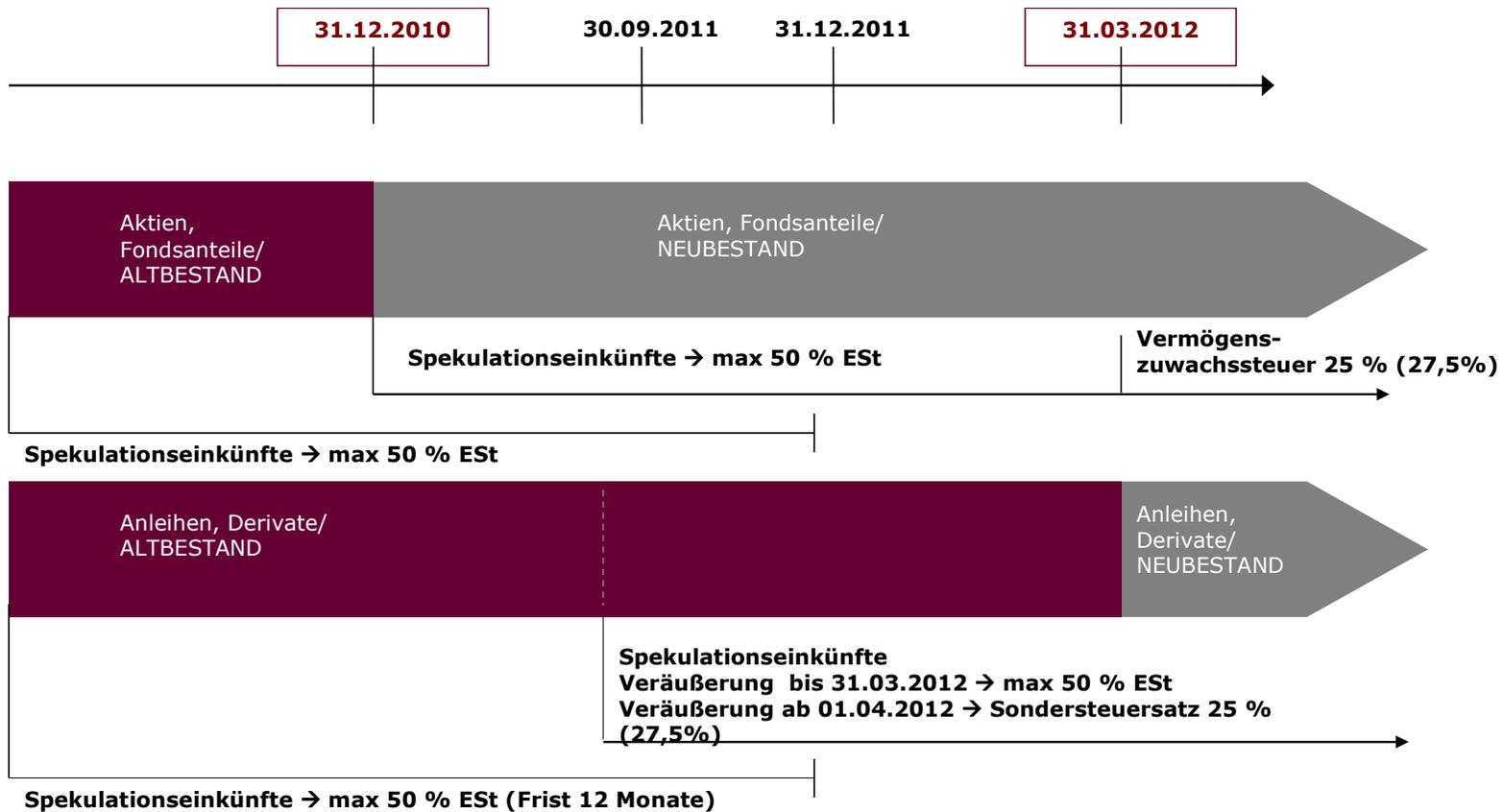


# Besteuerung von Kapitalvermögen – (relativ) „neu“

---



# Übergangsbestimmungen



# Steuerpflichtige Kapitalanlagen

---

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital
  - Dividenden
  - Zinsen und Erträge aus Kapitalforderungen (Anleihen, Darlehen, Hypotheken, Einlagen bei Banken etc ausgenommen Stückzinsen)
  - Erträge aus Investmentfonds
  - Wechsel, Scheck
  - Einkünfte als stiller Gesellschafter
- Einkünfte aus Wertsteigerungen von Kapital
- Einkünfte aus Derivaten
  - Differenzausgleich
  - Stillhalterprämie
  - Veräußerung und sonstige Abwicklung
- Kein Abzug von Aufwendungen möglich

# Veräußerungsgewinn

---

- Gewinn ist der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten
- Veräußerungserlös:
  - Veräußerungspreis inklusive Stückzinsen
  - Bei Depotübertragungen: gemeiner Wert (spezielle Bewertungsgrundsätze)
- Anschaffungskosten
  - Anschaffungspreis ohne Nebenkosten (Ausgabeaufschlag gilt als Nebenkosten)
  - Bei sukzessiven Anschaffungen gleitender Durchschnittspreis
- Sonderregelungen für Derivate (Termingeschäfte, Optionen)
- Kein Abzug von Aufwendungen möglich

# Depotübertragungen

- Überblick

von		an	inländische depotführende Stelle	ausländische depotführende Stelle
inländischer depotführender Stelle	Bei selber Stelle		Keine Meldung erforderlich	
	Auf Depot desselben Steuerpflichtigen		Mitteilung der Anschaffungskosten durch <b>inländische Stelle</b>	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch <b>inländische Stelle</b>
	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen		Nachweis der unentgeltlichen Übertragung <b>ODER</b> Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch <b>inländische Stelle</b>	Nachweis der unentgeltlichen Übertragung <b>ODER</b> Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch <b>inländische Stelle</b>
ausländischer depotführender Stelle	Bei selber Stelle			Keine Meldung erforderlich
	Auf Depot desselben Steuerpflichtigen		Mitteilung der Anschaffungskosten durch <b>ausländische Stelle</b>	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats <b>durch Depotinhaber</b>
	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen		Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats <b>durch Übertragenden</b> (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats <b>durch Übertragenden</b> (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)

# EStR Kapitalvermögen

---

## Übertragung von Wertpapieren

- Erfolgt eine Übertragung von Wertpapieren auf ein anderes Depot im Ausland, so hat eine Meldung der übertragenen Wertpapiere zu erfolgen
- Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Übertragung zu erfolgen
- Bei unentgeltlichen Übertragungen von Todes wegen beginnt die Monatsfrist erst mit der tatsächlichen Depotübertragung auf den Zuwendungsempfänger (Erben). Bisher war der Tag der Einantwortung maßgebend

# Verlustausgleich

---

## Verlustausgleich - Allgemeines

- Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgleichsfähig
- Verlustausgleich nur bei Neubestand möglich
  - Verluste aus Neubestand mit Dividenden aus Altbestand verrechenbar
  - Verluste aus Neubestand mit Zinsen aus Altbestand NICHT verrechenbar
- Kein Ausgleich mit
  - Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten
  - Einkünften, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen (Privatdarlehen, Private Placements, nicht verbriefte Derivate ohne freiwilligen Steuerabzug)
  - Einkünften aus einer stillen Beteiligung
  - Zuwendungen von Privatstiftungen
  - anderen Einkunftsarten
- Kein Verlustvortrag

# Verlustausgleich

---

- Automatischer Verlustausgleich
  - Verlustausgleich wird in Österreich durch Banken durchgeführt
  - Ausgleich über alle bei einer Bank geführten Depots
  - „Bankenübergreifender“ Verlustausgleich ist nicht möglich

# Verlustausgleich

---

- Ausnahmen vom automatischen Verlustausgleich:
  - betriebliche Konten
  - Gemeinschaftskonten
  - Treuhandkonten
  - pauschal ermittelte Werte gem § 93 Abs 4 EStG
  - Nicht verbriefte Derivate
    - Mit freiwilligem Steuerabzug
    - Ohne freiwilligem Steuerabzug
  - Bei nicht verbrieften Zertifikaten ist folgende Neuregelung zu beachten:
    - Ausländische Banken hatten keine Möglichkeit zum freiwilligen KESt-Abzug
    - Dies wurde vom VwGH als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit angesehen
    - Daher Freiwilliger KESt Abzug auf Einkünfte ab dem 20. Juli 2022 (für ausländische Wertpapierfirmen bzw. Zahlungsdienstleister ab 1. März 2022)
    - Nur bei umfassender Amtshilfe und vorheriger Bestellung eines inländischen steuerlichen Vertreters

# Verlustausgleich

---

## Missbrauchsvorschrift

- Veräußerungs- und Wiederbeschaffungsgeschäfte sind nicht als selbständige Rechtsgeschäfte anzuerkennen, wenn sie
  - unter Einbindung der depotführenden Stelle
  - zeitnah
  - miteinander verknüpft und
  - ohne Kurs- bzw. Wiederbeschaffungsrisiko vorgenommen werden.
  
- Konsequenz: Kein Ausgleich der realisierten Verluste möglich

# Verlustausgleich

---

## Bescheinigung über den Verlustausgleich

- Bank hat eine Bescheinigung über den Verlustausgleich auszustellen
- Jedes Depot gesondert auszuweisen
- Positive und negative Einkünfte eines Kalenderjahres gegliedert nach der jeweiligen Art der Einkünfte (§ 27 Abs 2, 3 und 4 EStG)
- Summe der negativen Einkünfte, die im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigt wurden
- Summe der erteilten KESt-Gutschriften
- Allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft

# Steuerreporting durch Banken

---

- Für Kapitalerträge, die ab dem 1.1.2024 zufließen, haben Banken einen Steuerreport zu erstellen
- Zurverfügungstellung nur auf Verlangen
- Inhalt des Steuerreportings gem § 96 Abs 5 EStG:
  - Die Höhe der positiven und negativen Einkünfte
    - Untergliedert nach § 27 Abs 2, 3, 4 und 4a EStG
  - Die Höhe der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen gem § 186 InvFG 2011 und § 40 ImmoInvFG
  - Die Höhe der negativen Einkünfte, die im Zuge des Verlustausgleichs berücksichtigt wurden
  - Die Höhe der noch für den Verlustausgleich zur Verfügung stehenden Verluste
  - Die einbehaltene und gutgeschriebene KEST
  - Die „berücksichtigten“ ausländischen Quellensteuern
  - Die Anwendung von § 93 Abs 4 EStG (pauschale Anschaffungskosten)
  - Allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft

# Aufzeichnungspflichten bei KV

---

- Bislang keine gesetzliche Grundlage
- Ab 2023 Aufzeichnungspflichten für Kapitaleinkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen (zB auch Kryptowährungen)
- Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen gem § 126 BAO
  - So zu führen, dass ein Dritter sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann
  - Geschäftsvorfälle sollen laufend, einzeln und allenfalls täglich festgehalten werden
  - Formalvorgaben gem § 131 Abs 1 Z 1 bis 6 BAO
    - Zeitnahe Erfassung
    - Sinnvolle Kontenbezeichnung
    - Keine Vornahme von nicht nachvollziehbaren Änderungen
- Steuerreports Schweizer und liechtensteinischer Banken sollten diesen Anforderungen genügen
- Bei Mängeln Schätzung möglich

---

# Steuerliche Behandlung von Kapitalanlageprodukten

# Aktien

---

- Dividenden
- Veräußerungsgewinne/-verluste

# Aktien

---

- Dividenden
  - Zuflussprinzip gem § 19 EStG
  - Zuflusszeitpunkte für Steuererklärung relevant
  - Steuersatz ab 1.1.2016 27,5%
  - Inländische Dividenden: Einbehalt der KESt durch ausschüttende Gesellschaft
  - Anrechnung ausländischer Quellensteuern

# Aktien

---

- Ausländische Quellensteuern

– Schweizer Dividende	100
– CH Quellensteuer	(35)
– Nettobetrag	65
– AT Steuer	27,5 (auf Bruttobetrag)
– Anrechnung CH Steuer	15
– Tatsächliche Steuer in AT	12,5
– Nettobetrag	52,5
– Rückerstattung CH	20

- Änderungen bei Rückerstattungsanträgen

# Aktien

---

- Veräußerungsgewinne
  - Verpflichtungsgeschäft („Schlusstag“) ist maßgeblich
  - Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten
  - Gleitender Durchschnittspreis
  - Werbungskosten (Transaktionsspesen): nicht abzugsfähig
  - Steuersatz ab 1.1.2016 27,5%

# Aktien

---

## Sonderfragen

- Kapitalrückzahlung
  - Veräußerung der Beteiligung
  - Reduktion der Anschaffungskosten
  - Steuerpflicht daher bei Veräußerung der Aktie (bei Neubestand)
  - **ACHTUNG:** ab 2011 haben zahlreiche deutsche und Schweizer Unternehmen Kapitalrückzahlungen vorgenommen.
  - Lt BMF kann insbesondere bei Kapitalrückzahlungen schweizerischer und deutscher Unternehmen davon ausgegangen werden, dass diese mit Einlagenrückzahlungen iSd § 4 Abs 12 EStG vergleichbar sind

# Anleihen

---

- Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, obligationenartige Genussrechte
- Zinsen: Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Zuflussprinzip nach § 19 EStG
  - Stückzinsenlogik
  - Steuersatz bei Public Placement ab 1.1.2016 27,5%
- Anwendung der „alten“ Rechtslage auf „Altbestand“

# Zertifikate

---

- Besteuerung von Zertifikaten Altbestand
  - Begebung vor dem 1.3.2004
    - Steuerfrei wenn
    - Kapitalgarantie < 20%, Schließung vor dem 1.8.2005
    - Keine Schließung: Steuerpflicht zeitlich anteilig ab 1.8.2005
  - Begebung ab dem 1.3.2004
    - Wertänderungen über dem Emissionskurs: Einkünfte aus Kapitalvermögen,
    - Wertänderungen darunter: allenfalls Spekulationseinkünfte
- Neubestand
  - Differenz Anschaffungskosten – Veräußerungserlös: Einkünfte aus Kapitalvermögen

# Zertifikate

---

## EStR Kapitalvermögen

- Ein Zertifikat ist eine verbrieftete Kapitalforderung, mit der die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswertes abgebildet wird (Aktien, Indices, Rohstoffe...)
- Bei obligatorischem Anspruch auf Auslieferung des Basiswertes ist es möglich, dass kein Zertifikat vorliegt, sondern de facto in den Basiswert selbst investiert wird
- Dies ist jedoch insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn die Ausfolgung nur theoretischer Natur ist
  - Ausfolgung ist nicht ernsthaft beabsichtigt
  - Mindestausfolgungsmenge
  - Im Verhältnis zum Ertrag hohe Auslieferungskosten

# Investmentfonds

---

## Allgemeines

- **Transparenzprinzip**
  - Investmentfonds ist kein Steuersubjekt
  - Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge beim Anteilsinhaber
- **Tatsächliche Ausschüttungen unterliegen der Steuerpflicht**
- **Ausschüttungsfiktion**
  - Aufnahme der Fondserträge in steuerliche Bemessungsgrundlage
  - Zufluss im Meldezeitpunkt; bei Nichtmeldefonds am 31.12. des laufenden Jahres
  - Endbesteuerungswirkungen wie bei Direktanlage

# Investmentfonds

---

## Steuerliche Qualifikation

- Inländischer Fonds
  - Ausschüttung der KESt
- Ausländischer Fonds
  - Meldefonds
    - Zugelassen zum öffentlichen Vertrieb im Inland und Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge durch steuerlichen Vertreter
    - Besteuerung nach vom steuerlichen Vertreter berechneten ausschüttungsgleichen Erträgen
  - Nichtmeldefonds (Schwarze Fonds)
    - Kein Nachweis der Erträge durch steuerlichen Vertreter

# Investmentfonds

---

## Ertragsarten/Ausschüttungsgleiche Erträge

- Ordentliche Erträge
  - Zinsen aus Wertpapieren und Bankguthaben
  - Dividenden in- und ausländischer Aktien
  - Durchgeleitete ordentliche Erträge in- und ausländischer Unterfonds
  - Kosten
- Außerordentliche Erträge (Substanzgewinne)
  - Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren (inkl. aus in- und ausländischen Unterfonds)
  - Durchgeleitete Substanzgewinne aus in- und ausländischen Unterfonds
  - Realisierte Gewinne/Verluste aus derivativen Geschäften
  - Bemessungsgrundlage bis 60% der gesamten Substanzgewinne
- Verluste
  - Verlustausgleich innerhalb des Fonds vorrangig mit Veräußerungsgewinnen, danach aber auch Ausgleich mit Zinsen möglich
  - Verlustvortrag möglich

# Investmentfonds

---

## Pauschale agE von Nichtmeldefonds

- Gilt unabhängig von tatsächlicher Performance des Fonds
- Gesetzliche Fiktion
- Der höhere der beiden Werte ist zu besteuern
  - 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis
  - 10% des letzten festgesetzten Rücknahmepreises im Kalenderjahr
- Zufluss am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres
- Nachweis der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge durch den Anleger möglich

# Investmentfonds

---

## Substanzgewinnbesteuerung

- Substanzgewinnbesteuerung trifft auch Investmentfonds
- Betrifft sowohl Substanzgewinne innerhalb des Fonds als auch Wertsteigerungen des Fondsanteils selbst
- Besteuerung im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge
- Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten des Fondsanteils (werden somit bei Veräußerung nicht noch einmal besteuert)
- Ausschüttungen sind steuerneutral, wenn sie bereits als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert wurden, vermindern jedoch die Anschaffungskosten
- Keine Erfassung unterjähriger ausschüttungsgleicher Erträge

# Die Besteuerung von Investmentfonds

**Nach welchen Informationen suchen Sie?**

**Emittenteninformationen**

- Emissionskalender
- Prospektdokumentation
- OAM Issuer Info
- LEI Services

**Wertpapierinformationen**

- Stamm- und Termindaten
- Neue ISINs
- Spezial-Listen

**Fondsinformationen**

- Steuerdaten zu Fonds**
- Preisdaten zu Fonds
- Fondsmaßnahmen
- Fonstdokumente
- Weitere Fondsdaten

**Weitere Finanzdaten**

- Österreichische Bundesanleihen
- Kennzahlen der Pensionskassen

**Steuerdaten zu Fonds**

Die OeKB nimmt als Meldestelle steuerrelevante Daten zu Fonds entgegen. Aus diesen wird die ertragsteuerliche Behandlung der Fonds ermittelt. Zur exakten Abrechnung der Kapitalertragssteuer werden diese Daten hier auf der OeKB Kundenplattform veröffentlicht und an die Banken über Schnittstellen weitergegeben.

→ **STEUERDATEN ZU FONDS**

<https://my.oekb.at/kapitalmarkt-services/kms-output>

# Die Besteuerung von Investmentfonds

Home > Steuerdaten zu Fonds

ALLE FONDS – STANDARDABFRAGE

Alle Fonds – Standardabfrage

SIN, Bezeichn., Verwaltungsges., St. Vertreter

ISIN	Bezeichnung	Verwaltungsgesellschaft	Steuerli
ANN757371433	Rorento N.V. (T) / EUR	Rorento N.V.	Erste Ban Sparkass
AT0000494885	ERSTE STOCK ISTANBUL CZK R01 (VTA)	Erste Asset Management GmbH	Erste Gro
AT0000494893	ERSTE STOCK ISTANBUL EUR R01 (VTA)	Erste Asset Management GmbH	Erste Gro
AT0000494901	ESPA PROTECT EUROPE (A)	Erste Asset Management GmbH	Erste Gro
AT0000494919	ESPA PROTECT EUROPE (T)	Erste Asset Management GmbH	Erste Gro
AT0000494927	HYPO CASH PLUS (T)	Fonds in Liquidation - Verwaltung durch Depotbank	PwC Öste Wirtschaft
AT0000494935	HYPO CASH PLUS (VI)	Fonds in Liquidation - Verwaltung durch Depotbank	PwC Öste Wirtschaft
AT0000495023	VKB Anlage Mix Dynamik	Amundi Austria GmbH	KPMG Alj

# Die Besteuerung von Investmentfonds

ALLE FONDS – STANDARDABFRAGE

1 Eintrag Fondsansicht 

ISIN	Bezeichnung	Verwaltungsgesellschaft	Steuerlicher Vertreter	KESSt-Meldefonds 	Status gültig ab
DE000A0X9SB8	VM Sterntaler	Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH	Dr. Helmut Moritz, LLM	J	21.05.2010

Seite  von 1 mit  Einträgen pro Seite  



# Die Besteuerung von Investmentfonds

<b>DE000A0X9SB8 VM Sterntaler</b>			
Verwaltungsgesellschaft	<b>Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH</b>		
LEI des Fonds			
<b>STEUERDATEN</b>			
Steuerlicher Vertreter aktuell	<b>Dr. Helmut Moritz, LLM</b>	Ende Geschäftsjahr	<b>31.10.</b>
Art gem. FMV 2015	<b>InvF ⓘ</b>	Status	<b>A ⓘ</b>
Währung	<b>EUR</b>	Fonds unterliegt KEST auf Zinsen gem. § 98 EStG 1988	<b>N</b>
Ertragsverwendung	<b>A ⓘ</b>	KEST-Meldefonds seit	<b>21.05.2010 ⓘ</b>
<b>Ab 06.06.2016</b>	02.04.2012–03.06.2016	(03.07.2005–30.03.2012)	(EU-QuSt bis 30.12.2016)
> ÜBERSICHT ERFOLGTER MELDUNGEN			
<b>Melde-ID: 220008</b> Jahresdatenerklärung vom 26.03.2020			

# Die Besteuerung von Investmentfonds

Ab 06.06.2016    02.04.2012–03.06.2016    (03.07.2005–30.03.2012)    (EU-QuSt bis 30.12.2016)

> ÜBERSICHT ERFOLGTER MELDUNGEN

Melde-ID: 220008    Jahresdatenmeldung vom 26.03.2020

Ergebnisse je Anteil    Meldedaten und Zwischenergebnisse gesamte Anteilsgattung    Weitere Informationen

Kennzahlen ESt-Erklärung Privatanleger    Ertragsteuerliche Behandlung    Dividenden    Zinsen    Zinsen Altmissionen    Ausschüttungen Subfonds

! Allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären. Die gesamte Ertragssteuerliche Behandlung kann über den entsprechenden Reiter eingesehen werden.

Bezeichnung	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option
Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898)	0,0000	0,0000
Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937)	18,1036	18,1036
Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		
Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0023	0,0023
Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	16,0979	16,0979

# Die Besteuerung von Investmentfonds

Ab 06.06.2016    02.04.2012–03.06.2016    (03.07.2005–30.03.2012)    (EU-QuSt bis 30.12.2016)

> ÜBERSICHT ERFOLGTER MELDUNGEN

**Melde-ID: 220008** Jahresdatenmeldung vom 26.03.2020

Ergebnisse je Anteil    Meldedaten und Zwischenergebnisse gesamte Anteilsgattung    Weitere Informationen

Kennzahlen ESt-Erklärung Privatanleger    **Ertragsteuerliche Behandlung**    Dividenden    Zinsen    Zinsen Altemissionen    Ausschüttungen Subfonds

Zeilen mit Null-Werten ausblenden 

>	Position	Bezeichnung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
>	1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785
>	2.	Zuzüglich						
>	3.	Abzüglich						
>	4.	Steuerpflichtige Einkünfte	18,2454	18,2454	19,7259	19,7259	16,8083	15,3278
>	5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000
>	6.	Korrekturbeträge						
>	7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
>	8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
>	9.	Begünstigte Beteiligungserträge						

# Die Besteuerung von Investmentfonds

Position	Bezeichnung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785
2.	Zuzüglich						
3.	Abzüglich						
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	18,2454	18,2454	19,7259	19,7259	16,8083	15,3278
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	18,2454	18,2454	16,0246	16,0246		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	3,7013	3,7013	16,8083	15,3278
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						15,3278
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	2,2208	2,2208	3,7013	3,7013	3,7013	2,2208

# Die Besteuerung von Investmentfonds

zur die Ertragsarten zu entnehmen)

9.	Begünstigte Beteiligungserträge						
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	0,1418	0,1418	0,1418	0,1418	0,1418	0,1418
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)					2,7758	2,7758
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen) In Punkt 3. nicht abgezogen.					0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)					0,0000	0,0000
9.5.	Ausschüttungen von inländischen (intransparenten) Grundstücksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

# Die Besteuerung von Investmentfonds

5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter Gewinnvortrag AIF-Ergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	17,5785	17,5785	17,5785	17,5785	17,5785	17,5785
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

# Die Besteuerung von Investmentfonds

6.	Korrekturbeträge					
	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)					
6.1	<p>Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren</p> <p>Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte)</p> <p>Erhöht die Anschaffungskosten</p>	18,1979	18,1979	19,6785	19,6785	18,1979
6.2	<p>Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten</p> <p>Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte</p> <p>Vermindert die Anschaffungskosten. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2019 beginnen: bei ImmoInvF und ImmoAIF vermindert jede Ausschüttung die Anschaffungskosten</p>	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000
6.2.1	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten - darin enthalten ausgeschüttetes AIF-Ergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

# Die Besteuerung von Investmentfonds

8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar.						
8.1	Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.6	Steuern auf Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

# Die Besteuerung von Investmentfonds

8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0026	0,0026
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)					0,0000	0,0000

# Die Besteuerung von Investmentfonds

12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	4,3987	4,3987	4,3987	4,3987	4,3987	4,3987
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	3,6044	3,6044	3,6044	3,6044	3,6044	3,6044
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	0,7633	0,7633	0,7633	0,7633	0,7633	0,7633
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0023	-0,0023	-0,0023	-0,0023	-0,0023	-0,0023
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.6	KEST auf Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.7	Minus auf die KEST anrechenbare ausländische Personensteuer auf Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,6107	0,6107	0,6107	0,6107	0,6107	0,6107
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,5775	0,5775	0,5775	0,5775	0,5775	0,5775
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

# Investmentfonds

---

## Verwendung des Sheets

- Als Excel Version downloadbar
- Trennung nach Privatvermögen, Betriebsvermögen, Kapitalgesellschaft, Privatstiftung
- Punkt 1: Fondsergebnis +/- MWR in Punkt 2 und 3 (Abzugssteuern, steuerfreie Dividenden, steuerfreie Substanzgewinne)
- Punkt 4: Steuerliches Ergebnis
- Punkt 6: Anschaffungskostenkorrektur (+ agE, - Ausschüttungen)
- Punkt 10: Dem KESt-Abzug unterliegenden Erträge
- Punkt 12: KESt (unter Anrechnung ausländischer Steuern)
- Achtung bei der steuerlichen Behandlung von Ausschüttungen

# Die Besteuerung von Investmentfonds

---

## Selbstnachweis

- Ohne Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt die Ermittlung derselben pauschal
  - 90% der Wertsteigerung,
  - jedoch 10% des Wertes am Ende des Kalenderjahres
- Eine abweichende Schätzung ist nicht zulässig
- Allerdings besteht die Möglichkeit eines Selbstnachweises
  - Erfolgt idR durch einen steuerlichen Vertreter, kann aber auch durch den Anleger iRd Veranlagung erfolgen
  - Hat in geeigneter Form unter Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber dem Finanzamt zu erfolgen
  - Dabei werden in der Regel dieselben Informationen vorzulegen sein, wie bei einer Meldung an die ÖKB
- Bei KEST-Pflicht (inländisches Depot) ist Selbstnachweis nur über die Bank möglich

# Fremdwährungen

---

## Verluste aus Fremdwährungsdarlehen – VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026

- Fremdwährungsverbindlichkeiten sind keine Wirtschaftsgüter, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen
  - VwGH: Ist eine Kapitalanlage grundsätzlich dazu geeignet, Kapitaleinkünfte zu generieren?
  - Es kommt nicht auf die konkret erzielten Einkünfte an
  - Keine steuersubjektübergreifende Beurteilung
  - → Zu zahlende Zinsen sind keine (negativen) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Konsequenz: Verluste aus Fremdwährungsdarlehen sind keine negativen Einkünfte iSd § 27 Abs 3 EStG

# Fremdwährungen

---

- Folgen Privatvermögen:
  - Kein Verlustausgleich
  - Allenfalls Spekulationseinkünfte
  - Private Schuldenerlässe nicht steuerbar
  
- Folgen Betriebsvermögen
  - Tarifbesteuerung
  - Keine Verlustausgleichsbeschränkung gem § 6 Z 2 lit c EStG

# Fremdwährungen

---

- Fremdwährungswertpapiere
  - Anschaffung von Fremdwährungswertpapieren gilt als Tausch
  - Auch dann, wenn die Wertpapiere auf dieselbe Währung lauten wie das Fremdwährungsguthaben
    - Bsp: Anschaffung von USD 7.000 um EUR 5.000 im Jahr 01; Anschaffung einer USD Anleihe um USD 7.000 (= EUR 5.500)
  - Realisierung von EUR 500, AK der Anleihe EUR 5.500
    - Bsp: Verkauf der Anleihe um USD 7.500 (= EUR 6.500); Veräußerungsgewinn iHv EUR 1.000

# Fremdwährungen

---

- KEST-Abzug
  - KEST-Abzug nur im Zusammenhang mit depotverwahrten Wertpapieren
  - Kein KEST-Abzug daher bei
    - Bankeinlagen oder –verbindlichkeiten
    - Anschaffungen von Wertpapieren

# Fremdwährungen

---

- Fremdwährungsbewertung
  - Bewertung von Einkünften in Fremdwährungen erfolgt auf Grundlage des EZB-Referenzkurses
  - Auch bei Gewinnrealisierung ohne tatsächliche Umrechnung
  - (Tages-)Kurs bei tatsächlicher Konvertierung

# Edelmetalle

---

- Physische Edelmetalle
  - Steuerpflicht im Rahmen der Spekulationsfrist
- Derivate auf Edelmetalle
  - Steuerpflicht analog zu Zertifikat
  - ETF, ETC etc.
  - Besteuerung als AIF möglich
  - Zertifikate mit Ausfolgungsmöglichkeit
    - Grundsätzlich Besteuerung wie physisches Metall denkbar
    - Außer Ausfolgungsmöglichkeit ist bloß theoretischer Natur
- Goldkonten
  - Entwurf KEST-RL: Besteuerung analog zu Zertifikat
  - Endgültige KEST-RL: keine Regelung
  - Keine KEST-Pflicht
  - Behandlung wie Fremdwährungskonto?

---

# Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung

# Besonderheiten der Steuererklärung 2022/2023

---

## Antrag auf Regelbesteuerung

- Sinnvoll, wenn der Tarifsteuersatz 25% bzw. 27,5% nicht übersteigt, oder
- Verluste aus anderen Einkunftsarten vorliegen
- Ausübung in Formular E1, kein Ansatz/Überprüfung von Amts wegen
- Alle Kapitaleinkünfte (in- und ausländisch), die einem Sondersteuersatz unterliegen, sind anzusetzen
- Kein halber Steuersatz auf Dividenden (mehr) -> Schatteneffekt
- Kein Ansatz von Werbungskosten, wohl aber Ansatz von Sonderausgaben möglich
- Fallen:
  - Alleinverdienerabsetzbetrag (für Antragsteller des Absetzbetrages)
  - Steuererklärungsgrenzen (Regelbesteuerung erhöht das Einkommen)

# Besonderheiten der Steuererklärung 2022/2023

---

## Verlustausgleichsoption

- Kann für jeden Kapitalertrag einzeln ausgeübt werden
- Option durch Ansatz der Kapitaleinkünfte in Formular E1kv
- Anrechnung nur jener Quellensteuer, für die auch Einkünfte angesetzt werden
- Ansatz nur jener Verluste, für die nicht schon die Bank einen Verlustausgleich vorgenommen hat -> Verlustausgleichsbescheinigung

# Besonderheiten der Steuererklärung 2022/2023

---

## Beilage E1kv

- Einkünfte, die dem Tarifsteuersatz unterliegen, kein Verlustausgleich
  - Betrifft NICHT die Regelbesteuerung, sondern
    - Einkünfte als stiller Gesellschafter
    - Private Placements, Privatdarlehen, nicht verbrieftes Derivate ohne freiwilligen Steuerabzug
    - Sonstige Einkünfte, auf die ausländische Steuern anzurechnen sind
  - Kein Verlustausgleich mit Einkünften aus Kapitalvermögen
  - ABER:
    - Abzug von Werbungskosten möglich
    - Verlustausgleich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (!), die dem Tarifsteuersatz unterliegen
  - Unterliegen nicht der KESt -> keine Anrechnung von KESt
  - Anrechnung ausländischer Quellensteuer möglich

# Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

An das

 Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien  
 Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

Eingangsvermerk

# 2023

*Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen. In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volkssprachensprache zulässig.*

Datenschutzklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zollstellen

Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) <small>(Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)</small>
FAMILIEN- ODER NACHNAME		
VORNAME	TITEL	

## Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2023

*Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.*

*Beachten Sie: Innerhalb der EU sowie teilnehmender Drittstaaten werden Informationen über Finanzkonten, die eine in einem anderen teilnehmenden Staat ansässige Person hält, übermittelt. Sollten Sie daher Konten/Depots in solchen Staaten führen, beachten Sie, dass diese Finanzinformationen durch die ausländischen Finanzinstitute an das Finanzamt zu Kontrollzwecken übermittelt werden.*

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen	
<b>1.1. Einkünfte auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht, Tarifbesteuerung) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">1</span></b>	
1.1.1 Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen	856 <input style="width: 100px;" type="text"/>
1.1.2 Sonstige tarifsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Zinsen aus Privatdarlehen, Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten ohne freiwilligem Steuerabzug, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen)	857 <input style="width: 100px;" type="text"/>
1.1.3 In Kennzahl 856/857 nicht enthaltene Einkünfte, auf die ausländische (Quellen) Steuer anzurechnen ist	<span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">2</span> 929 <input style="width: 100px;" type="text"/>
1.1.4 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 929 entfallende anzurechnende (Quellen)Steuer	<span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">22</span> 940 <input style="width: 100px;" type="text"/>

# Besonderheiten der Steuererklärung 2022/2023

---

- Einkünfte mit Sondersteuersatz iHv 25% bzw. 27,5% ohne Verlustausgleich
  - Zuwendungen von Privatstiftungen (27,5%)
  - Zinsen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (25%)
  - Einkünfte aus vor dem 1.4.2012 erworbenen Forderungswertpapieren (27,5%)
- Erklärungspflicht für (ausländische) Einkünfte, für die kein KESt-Abzug erfolgt ist
- Verlustausgleich (Verluste aus anderen Einkunftsarten) würde Regelbesteuerung voraussetzen

# Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

1.2. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und die für einen Verlustausgleich nicht in Betracht kommen (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c) <sup>3</sup>		Inländische Kapitaleinkünfte		Ausländische Kapitaleinkünfte	
1.2.1	Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (besonderer Steuersatz von 25%)	860	<input type="text"/>	861	<input type="text"/>
1.2.2	Zuwendungen von Stiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7; besonderer Steuersatz von 27,5%)	858	<input type="text"/>	859	<input type="text"/>
1.2.3	Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF vor dem BBG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c; besonderer Steuersatz von 27,5%)	934	<input type="text"/>	935	<input type="text"/>

# Besonderheiten der Steuererklärung 2022/2023

---

- Einkünfte mit Sondersteuersatz mit Verlustausgleich
  - Überlassung von Kapital (nur 27,5%)
  - Gewinne und Verluste (durch Ansatz der Verluste wird Verlustausgleichsoption gem § 97 Abs 2 EStG in Anspruch genommen)
  - Einkünfte aus verbrieften Derivaten
  - Unterscheidung bezüglich unterschiedlicher Steuersätze, wenn zB Veräußerung noch im Jahr 2015, Zufluss aber schon im Jahr 2016
  - Einkünfte aus Investmentfonds (27,5%)
  - Einkünfte aus Kryptowährungen
- Jeweils Aufteilung nach in- und ausländischen Einkünften
- Erklärungspflicht für:
  - Einkünfte ohne KESt-Abzug (ausländische Einkünfte)
  - Einkünfte aus Wertpapieren, deren Anschaffungskosten gem § 93 Abs 4 EStG pauschal ermittelt wurden
  - Die tatsächlichen Verhältnisse gem § 93 Abs 5 EStG, die nicht den Annahmen entsprachen, die dem KESt-Abzug zugrunde lagen

# Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

1.3. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und bei denen ein Verlustausgleich zulässig ist <sup>4</sup>			
		Inländische Kapitaleinkünfte <sup>5</sup>	Ausländische Kapitaleinkünfte
1.3.1	Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2; insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren 27,5%)	<b>862</b> <input type="text"/>	<b>863</b> <input type="text"/>
1.3.2	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)		
		Inländische Kapitaleinkünfte <sup>6</sup>	Ausländische Kapitaleinkünfte
	Überschüsse 27,5% <sup>7</sup>	<b>981</b> <input type="text"/>	<b>994</b> <input type="text"/>
	Überschüsse 25% <sup>8</sup>	<b>864</b> <input type="text"/>	<b>865</b> <input type="text"/>
	Verluste <sup>9</sup>	<b>891</b> <input type="text" value="—"/>	<b>892</b> <input type="text" value="—"/>
1.3.3	Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug		
		Inländische Kapitaleinkünfte <sup>10</sup>	Ausländische Kapitaleinkünfte
	Überschüsse 27,5% <sup>11</sup>	<b>982</b> <input type="text"/>	<b>995</b> <input type="text"/>
	Überschüsse 25% <sup>12</sup>	<b>893</b> <input type="text"/>	<b>894</b> <input type="text"/>
	Verluste <sup>13</sup>	<b>895</b> <input type="text" value="—"/>	<b>896</b> <input type="text" value="—"/>
1.3.4	Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds <sup>14</sup>		
		Inländische Kapitaleinkünfte	Ausländische Kapitaleinkünfte
	Ausschüttungen 27,5%	<b>897</b> <input type="text"/>	<b>898</b> <input type="text"/>
	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5%	<b>936</b> <input type="text"/>	<b>937</b> <input type="text"/>
1.3.5	Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a)		
		Inländische Kapitaleinkünfte <sup>15</sup>	Ausländische Kapitaleinkünfte
	Laufende Einkünfte (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining) <sup>16</sup>	<b>171</b> <input type="text"/>	<b>172</b> <input type="text"/>
	Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen <sup>17</sup>	<b>173</b> <input type="text"/>	<b>174</b> <input type="text"/>
	Verluste <sup>18</sup>	<b>175</b> <input type="text" value="—"/>	<b>176</b> <input type="text" value="—"/>
<b>Saldo aus Punkt 1.3</b> <sup>19</sup>		<input type="text"/>	<input type="text"/>

# Besonderheiten der Steuererklärung 2022/2023

---

## Anrechnung von Quellensteuern

- Anrechnung der KESt
- Anrechnung ausländischer Quellensteuern
  - Nur anrechenbarer Betrag nach DBA /Anrechnungshöchstbetrag
  - Auf inländische Einkünfte
  - Auf ausländische Einkünfte

# Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

1.4	Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt	<input type="text" value="20"/>	<input type="text" value="899"/>	<input type="text"/>		
1.5	Abgeltungssteuer nach den Steuerabkommen mit Liechtenstein	<input type="text" value="21"/>	<input type="text" value="942"/>	<input type="text"/>		
1.6	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen	<input type="text" value="22"/>	<input type="text" value="984"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="998"/>	<input type="text"/>
1.7	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen	<input type="text" value="22"/>	<input type="text" value="900"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="901"/>	<input type="text"/>

# Besonderheiten der Steuererklärung

---

## Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs 5 EStG

- In bestimmten Fällen ist der zu erstattende KESt-Betrag mit Absetzbeträgen gegenzurechnen
- Der Antragsteller ist (Ehe-)Partner eines Alleinverdieners:
  - KESt wird bei Regelbesteuerung nur insoweit erstattet, als sie den Alleinverdienerabsetzbetrag übersteigt
  - Achtung: Kapitaleinkünfte sind bei Berechnung der Einkommensgrenzen für den Alleinverdienerabsetzbetrag anzusetzen
- Der Antragsteller ist ein Kind, für das ein Kinderabsetzbetrag bezogen wird:
  - KESt wird nur erstattet, insoweit sie EUR 700,80 (EUR 58,40 x 12) übersteigt

# Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

## 2. KEst-Rückerstattung bei Tilgungsträgern gemäß § 124b Z 185 lit. d

<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 124b Z 185 lit. d, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Tilgungsträgern steuerfrei zu belassen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer ist daher anzurechnen/zu erstatten in Höhe von	<b>943</b>	<input type="text"/>
---	------------	----------------------

## 3. Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs. 5 <sup>23</sup>

3.1 Mein*e Partner*in beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag	<input type="checkbox"/> ja
3.2 Für mich (für die*den Antragsteller*in) wurde 2023 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:	<input type="text"/>

**WICHTIGER HINWEIS:** Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
---

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Kontakt

---

Dr **Helmut Moritz** LLM  
Steuerberater

A-1010 Wien, Schottenbastei 6/8  
Tel.: +43 1 308 71 04  
Fax: +43 1 308 71 04 - 90  
E-Mail: [helmut.moritz@moritz-partner.at](mailto:helmut.moritz@moritz-partner.at)  
Web: [www.moritz-partner.at](http://www.moritz-partner.at)

